

**Protokoll****A) Öffentlicher Teil****Zu 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Um 19:00 Uhr eröffnet Bgm. Herr Lange die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Einwohner und Herrn Nowak vom Amt Güstrow-Land. Danach stellt er die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

Bgm. Herr Lange stellt einen Änderungsantrag zur Geschäftsordnung, um den Einwohnern Fragen zur noch nachfolgenden Tagesordnung zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig dafür -

**Zu 2. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde**

Um 19:01 Uhr unterbricht Bgm. Herr Lange die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Zehna für die Einwohnerfragestunde. Er äußert seine Freude darüber, dass viele Einwohner anwesend sind und eröffnet die Fragerunde.

**B)****Zu 3. Einwohnerfragestunde**

| <b>Frage</b>  | <b>Antwort</b>  |
|---|---|
| Einwohner A erinnert daran, dass im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums ein Gutachten des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung erstellt worden sei, welches die Wertverluste von Grundstücken bei Bebauungsplänen mit Windkraftanlagen thematisiere. Er habe berechnet, dass in den betroffenen Gemeindeteilen, einschließlich Zehna, Wertverluste von etwa 5 % zu erwarten seien, was einer Summe von über 3 Mio Euro entspreche. Nach Erhebungen des Verbandes der deutschen Immobilienmakler könnten die Verluste sogar 8,2 Millionen Euro betragen. Er appelliert an die Mitglieder des Gemeinderats, die Auswirkungen auf die Ortsteile Klein Breesen, Groß Breesen und Braunsberg zu bedenken. Einwohner A fragt weiterhin, warum die Flure 4 und 3 in Zehna sowie Ganschow nicht für ähnliche Projekte vorgesehen seien, obwohl die Umstände dort günstiger seien. Er möchte zudem wissen, wer die Kosten für den Bebauungsplan trage, um welche Windenergieanlagen (WEA) es sich handle, welche Leistungsklasse diese hätten und welche Firma diese | <p>Herr Nowak erklärt, dass er keine Unterlagen zu den möglichen Wertverlusten von Grundstücken habe und daher keine Aussage dazu treffen könne. Des Weiteren erläutert er, dass der Vorhabenträger den Geltungsbereich vorgeschlagen habe, die Prüfung erfolge jedoch erst im weiteren Verfahren. Zu den technischen Details der Anlagen könne er derzeit keine genauen Angaben machen, weil diese vom Vorhabenträger vorgeschlagen würden.</p> <p>Bgm. Herr Lange ergänzt, dass die Gemeindevertretung mit den Vorhabenträgern über die Festsetzungen im Bebauungsplan sprechen werde. Für weitere Ausführungen gibt Herr Wellnes von der UKA die Möglichkeit die Anfragen zu beantworten.</p> <p>Herr Wellnes (UKA) weist darauf hin, dass der Bebauungsplan Festsetzungen zu den Anlagen treffen werde, jedoch befinde man sich noch am Anfang des Verfahrens. Es werde eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung geben, bei der auch die Einwohner ihre Belange einbringen könnten.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>betreibe. Er verweist auf geplante Änderungen der Landesregierung, die im März erwartet würden, und bittet darum, den Punkt des Bürgerbegehrens zu vertagen, weil die oberste Rechtsaufsicht noch keine Stellungnahme abgegeben habe. Er betont, dass eine sofortige Beschlussfassung ohne diese Stellungnahme rechtliche Folgen haben könnte.</p> <p>Einwohner B fragt, wer die Kosten des Verfahrens übernimmt.</p> <p>Einwohnerin C fragt, wie mit den Kosten für den Rückbau der Anlagen umgegangen wird.</p> <p>Einwohner A merkt an, dass es derzeit keinen Netzanschlusspunkt für die mögliche Stromeinspeisung gibt.</p> <p>Einwohner D fragt, worin der Vorteil einer gemeindlichen Ausweisung der Flächen gegenüber der raumordnerischen Ausweisung liegt.</p> | <p>Herr Nowak ergänzt, dass die Kosten für den F-Plan und den B-Plan vom Vorhabenträger getragen würden, einschließlich der Kompensationsmaßnahmen. Verwaltungskosten seien jedoch von der Gemeinde (in diesem Fall Amtsverwaltung) zu tragen.</p> <p>Bgm. Herr Lange erläutert, dass für den Rückbau der Anlagen eine Bürgschaft bei der Bank hinterlegt werden muss.</p> <p>Herr Wellnes ergänzt, dass zurzeit mindestens 500.000 Euro pro Windenergieanlagen (WEA) hinterlegt werden müssen, die alle fünf Jahre überprüft werden, um den aktuellen Kostenrahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Herr Wellnes bestätigt das, aber verweist darauf, dass die Netzbetreiber verpflichtet sind einen Netzanschlusspunkt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Herr Nowak erläutert die Möglichkeit der Gemeinden, durch die Gemeindeöffnungsklausel Einfluss auf die Planung zu nehmen, bevor die Raumordnung nach 2027 die Flächen vollständig ausweise. Die Gemeinde habe hierbei die Möglichkeit, Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan zu treffen (z.B. Höhenbegrenzung, Standort und Anzahl der WEA, usw.).</p> <p>Bgm. Herr Lange betont, dass die Gemeinde durch die Ausweisung von Windeignungsgebieten Einnahmen generieren könne, um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu sichern.</p> |
| <p>Im Anschluss erfolgt ein reger Austausch zwischen Einwohnern und Einwohnerinnen sowie der Gemeindevertretung. Es werden Punkte wie die prozentuale Windflächenverteilung an der gesamten Gemeindefläche, Investitionsmaßnahmen der Gemeinde und deren Finanzierung, mögliche Einnahmen aus der Windenergie, Pachteinahmen der Flächeneigentümer und Abstandsflächen zur Bebauung thematisiert.</p>   |  |

Die Einwohnerfragestunde endet um 19:43 Uhr.

**C)**

---

**Zu 4. Wiedereröffnung der öffentlichen Sitzung**

Bgm. Herr Lange eröffnet um 19:43 Uhr wieder die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Zehna.

---

**Zu 5. Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Es ergehen keine Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung.  
Damit gilt die vorliegende Tagesordnung als gebilligt.

---

**Zu 6. Billigung des öffentlichen Teils der Sitzungsniederschrift vom 08.12.2025**

Änderungsanträge ergehen nicht.

Es folgt die Abstimmung über den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift der GV-Sitzung vom 08.12.2025.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig dafür -

Damit ist der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift der GV-Sitzung vom 08.12.2025 gebilligt.

---

**Zu 7. Bericht des Bürgermeisters über in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung, über Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Bgm. Herr Lange berichtet, dass im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzungen keine Beschlüsse gefasst worden seien, weshalb dieser Tagesordnungspunkt entfalle. Anschließend erläutert er die aktuellen Themen und Entwicklungen in der Gemeinde:

Er führt aus, dass die Diskussionen um die Errichtung von Windparks weiterhin ein zentrales Thema seien. Darüber hinaus habe sich die Gemeinde intensiv mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2026 beschäftigt. Ein Schwerpunkt liege dabei auf der Umstrukturierung der Infrastruktur im Ortsteil Zehna, insbesondere im Bereich der Schule. Geplant sei der Bau eines neuen Horts, wofür auch neue Parkplätze und Straßen sowie eine Entlastung des Verkehrs notwendig seien. Diese Maßnahmen seien essenziell, um die Attraktivität des Wohnumfelds zu steigern und die Sanierung von Wohnungen voranzutreiben. Ziel sei es, neue Einwohner für den Ort zu gewinnen, indem ein gutes Umfeld mit Schule, Hort und Kita geschaffen werde. Der Haupt- und Finanzausschuss habe diesen Maßnahmen bereits zugestimmt, wobei die Kosten auf etwa 330.000 Euro geschätzt würden.

Danach hebt er hervor, dass in der Vergangenheit vor allem in andere Ortsteile investiert worden sei, während Zehna lange Zeit vernachlässigt worden sei. Erst mit der Eröffnung eines Betriebes durch einen heimischen Landwirt habe sich die Situation verbessert.

Dennoch seien die Bürger in Zehna durch die Investitionsmaßnahmen, wie beispielsweise die Ringstraße, belastet worden. Er betont, dass die Gemeinde als Solidargemeinschaft agiere und die Belastungen gemeinsam getragen würden. Gleichzeitig sei es notwendig, die Sanierung des Wohnungsbestandes voranzutreiben, wofür finanzielle Mittel benötigt würden. Eine Anpassung der Mieten sei in einem angemessenen Rahmen geplant.

Weiterhin berichtet Bgm. Herr Lange über die Planung eines neuen Feuerwehrgebäudes im Ortsteil Zehna. Dieses solle als zentrale Unterkunft für die Kameraden der gesamten Gemeinde dienen. Eine Voranfrage für die Baugenehmigung sei bereits gestellt worden und die Planungen würden vorangetrieben. Er verweist auf eine Veranstaltung mit dem Innenminister Herrn Pegel, bei der die Musterfeuerwehrgerätehäuser thematisiert worden sei. Dabei sei deutlich geworden, dass Gemeinden eigenverantwortlich handeln müssten, weil externe

Unterstützung begrenzt sei. Er erinnert daran, dass die Gemeinde in der Vergangenheit hohe Schulden gehabt habe und betont die Bedeutung einer soliden Finanzplanung. Dennoch werde es in Zukunft unvermeidbar sein, Kredite aufzunehmen, um die Weiterentwicklung der Gemeinde zu gewährleisten.

Abschließend informiert Bgm. Herr Lange über den aktuellen Stand der Haushaltsplanung. Die Sitzung zur endgültigen Beschlussfassung des Haushalts sei für Anfang des nächsten Monats geplant. Nach ersten Berechnungen werde ein Defizit von etwa 600.000 Euro erwartet. Er betont die Verantwortung der Gemeindevertretung gegenüber allen Bürgern.

Damit endet der Bericht des Bürgermeisters.

---

**Zu 8. Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens  
„keine Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen“, DS/16/26/004**

Bgm. Herr Lange behandelt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Keine Ausweisung von Flächen für Windenergie“. Bgm. Herr Lange erläutert, dass die Rechtsaufsichtsbehörde das Bürgerbegehren als unzulässig eingestuft habe, weil eine Gemeindevertretung nicht im Vorfeld durch ein solches Begehren in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt werden dürfe. Im Anschluss verliest er die Beschluss-Vorlage. Es folgt die Abstimmung über die DS/16/26/004.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Bürgerbegehren „keine Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen“ gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V in Verbindung mit § 14 KV-DVO M-V zulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

|   |   |
|---|---|
| gesetzliche Anzahl der GV:  | 9 |
| anwesend:   | 7 |
| Ja-Stimmen:   | 1 |
| Nein-Stimmen:   | 5 |
| Enthaltungen:   | 1 |
| auf Grund des § 24 der KV an der Beratung<br>und Abstimmung nicht mitgewirkt: | 0 |

Herr Nowak erklärt, dass die betroffene Person nach der Sitzung einen Bescheid erhalten werden, in dem die Ablehnung des Antrags detailliert begründet werde. Er führt aus, dass dieser Bescheid als Verwaltungsakt ausgestaltet sei und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalte.

---

**Zu 9. Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes  
Nr. 1 „Windpark Groß Breesen“ der Gemeinde Zehna DS/16/26/007**

GV Herr Kleingarn nimmt im öffentlichen Bereich der Sitzung Platz.

Bgm. Herr Lange erläutert, dass ein Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilnutzungsflächenplanes für den Windpark Groß Breesen in der Gemeinde Zehna gefasst werden soll. Er führt aus, dass die relevanten Flächen eingehend besprochen und diskutiert worden seien. Dabei sei auch geklärt worden, wer die entstehenden Kosten tragen solle. Die UKA habe einen entsprechenden Antrag an die Gemeinde gestellt. Bgm. Herr Lange betont, dass die Gemeinde keine parteipolitische Gemeinschaft sei, sondern eine Bürgergemeinschaft, in der jeder das Recht auf eine freie Entscheidung habe.

Bgm. Herr Lange verliest die Beschluss-Vorlage.  
Es folgt die Abstimmung über die DS/16/26/007.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB für den in

Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Nr. 1 "Windpark Groß Breesen" in der Gemeinde Zehna. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Groß Breesen, Flur 1, Flurstücke 59, 60/1, 62, 63, 64, 65/1, 66, 70, 72/2, 73, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 85/2, 86, 87, 88, 89/2, 95/3, 99, 100, 101, 104, 105, 106/2, 107, 109 und 110 sowie der Gemarkung Klein Breesen, Flur 1, Flurstücke 142, 143/1, 152/2, 157, 158 und 160.

2. Ziel der Bauleitplanung soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb eines Windenergieparks einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Windstrom zu sichern.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden nach den gesetzlichen Vorgaben von einem durch den Vorhabenträger beauftragten Planungsbüro vorbereitet und durchgeführt.
5. Die Gemeinde überträgt gemäß § 4 b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanungsverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB auf den Vorhabenträger. Dieser darf sich zur Erfüllung der Aufgabe eines in fachlicher sowie persönlicher Befähigung geeigneten Planungsbüros bedienen. Dieser muss die technischen Voraussetzungen zur Erstellung XPlanungskonformer Bauleitpläne/Flächennutzungspläne (XPlanGML muss mindestens in der XPlanung Version 5.2 erzeugt werden) vorweisen können.
6. Die Kosten des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Nr. 1 „Windpark Groß Breesen“ in der Gemeinde Zehna übernimmt der Vorhabenträger unabhängig von der Realisierung des Vorhabens. Zur Sicherung der Kostenübernahme sowie zur Regelung der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen wird zwischen der Gemeinde Zehna und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

|   |   |
|---|---|
| gesetzliche Anzahl der GV:  | 9 |
| anwesend:   | 7 |
| Ja-Stimmen:   | 4 |
| Nein-Stimmen:   | 1 |
| Enthaltungen:   | 1 |
| auf Grund des § 24 der KV an der Beratung<br>und Abstimmung nicht mitgewirkt: | 1 |

---

**Zu 10. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Groß Breesen“ der Gemeinde Zehna im Regelverfahren DS/16/26/005**

Bgm. Herr Lange erläutert, dass der nächste Tagesordnungspunkt die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 2 „Windpark der Gemeinde Groß Breesen“ betrifft. Er beantragt eine namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig dafür -

Bgm. Herr Lange verliest die Beschluss-Vorlage.  
Es folgt die Abstimmung über die DS/16/26/005.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Groß Breesen" in der Gemeinde Zehna im Regelverfahren.  
Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Groß Breesen, Flur 1, Flurstücke 59, 60/1, 62, 63, 64, 65/1, 66, 70, 72/2, 73, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 85/2, 86, 87, 88, 89/2, 95/3, 99, 100, 101, 104, 105, 106/2, 107, 109 und 110 sowie der Gemarkung Klein Breesen, Flur 1, Flurstücke 142, 143/1, 152/2, 157, 158 und 160.
2. Ziel der Bauleitplanung soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb eines Windenergieparks einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Windstrom zu sichern.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden nach den gesetzlichen Vorgaben von einem durch den Vorhabenträger beauftragten Planungsbüro vorbereitet und durchgeführt.
5. Die Gemeinde überträgt gemäß § 4 b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanungsverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB auf den Vorhabenträger. Dieser darf sich zur Erfüllung der Aufgabe eines in fachlicher sowie persönlicher Befähigung geeigneten Planungsbüros bedienen. Dieser muss die technischen Voraussetzungen zur Erstellung XPlanungskonformer Bauleitpläne/Flächennutzungspläne (XPlanGML muss mindestens in der XPlanung Version 5.2 erzeugt werden) vorweisen können.
6. Mit einem städtebaulichen Vertrag wird die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie des Umweltberichts, die Erschließung sowie die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB durch den Vertragspartner auf dessen Kosten sichern.

|  |   |
|--|---|
| <u>Abstimmungsergebnis:</u>  | namentliche Abstimmung                  |
| gesetzliche Anzahl der GV:   | 9                                       |
| anwesend:  | 7                                       |
| Ja-Stimmen:  | 4 Bgm. Lange, GV Hauge, Junge, Quasdorf |
| Nein-Stimmen:  | 1 GV Wolter                             |
| Enthaltungen:  | 1 GV Mergner                            |
| auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt: | 1 GV Kleingarn                          |

---

**Zu 11. Beschluss über die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 „Windpark Braunsberg“ der Gemeinde Zehna DS/16/26/008**

Bgm. Herr Lange leitet den Tagesordnungspunkt ein. Er beantragt eine namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig dafür -

Bgm. Herr Lange verliest die Beschluss-Vorlage.  
Es folgt die Abstimmung über die DS/16/26/008.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2b BauGB für den in Anlage 1 (Übersichtsplan) dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 "Windpark Braunsberg" in der Gemeinde Zehna. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Braunsberg, Flur 2, Flurstücke 36 und 39 und der Gemarkung Zehna, Flur 4, Flurstücke 88/2; und 95.
2. Ziel der Bauleitplanung soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb eines Windenergieparks einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Windstrom zu sichern.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden nach den gesetzlichen Vorgaben von einem durch den Vorhabenträger beauftragten Planungsbüro vorbereitet und durchgeführt.
5. Die Gemeinde überträgt gemäß § 4 b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanungsverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB auf den Vorhabenträger. Dieser darf sich zur Erfüllung der Aufgabe eines in fachlicher sowie persönlicher Befähigung geeigneten Planungsbüros bedienen. Dieser muss die technischen Voraussetzungen zur Erstellung XPlanungskonformer Bauleitpläne/Flächennutzungspläne (XPlanGML muss mindestens in der XPlanung Version 5.2 erzeugt werden) vorweisen können.
6. Die Kosten des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Nr. 2 „Windpark Braunsberg“ in der Gemeinde Zehna übernimmt der Vorhabenträger unabhängig von der Realisierung des Vorhabens. Zur Sicherung der Kostenübernahme sowie zur Regelung der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen wird zwischen der Gemeinde Zehna und dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen.

|  |   |
|--|---|
| <u>Abstimmungsergebnis:</u>  | namentliche Abstimmung                  |
| gesetzliche Anzahl der GV:   | 9                                       |
| anwesend:  | 7                                       |
| Ja-Stimmen:  | 4 Bgm. Lange, GV Hauge, Junge, Quasdorf |
| Nein-Stimmen:  | 1 GV Wolter                             |
| Enthaltungen:  | 1 GV Mergner                            |
| auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt: | 1 GV Kleingarn                          |

---

**Zu 12. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Windpark Braunsberg“ der Gemeinde Zehna im Regelverfahren DS/16/26/006**

Bgm. Herr Lange leitet den Tagesordnungspunkt ein. Er beantragt eine namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig dafür -

Bgm. Herr Lange verliest die Beschluss-Vorlage.  
Es folgt die Abstimmung über die DS/16/26/006.

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Windpark Braunsberg" in der Gemeinde Zehna im Regelverfahren.  
Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Braunsberg, Flur 2, Flurstücke 36

und 39 und der Gemarkung Zehna, Flur 4, Flurstücke 88/2; und 95.

2. Ziel der Bauleitplanung soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung und den Betrieb eines Windenergieparks einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Windstrom zu sichern.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden nach den gesetzlichen Vorgaben von einem durch den Vorhabenträger beauftragten Planungsbüro vorbereitet und durchgeführt.
5. Die Gemeinde überträgt gemäß § 4 b BauGB zur Beschleunigung des Bauleitplanungsverfahrens die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach §§ 2a bis 4a BauGB auf den Vorhabenträger. Dieser darf sich zur Erfüllung der Aufgabe eines in fachlicher sowie persönlicher Befähigung geeigneten Planungsbüros bedienen. Dieser muss die technischen Voraussetzungen zur Erstellung XPlanungskonformer Bauleitpläne/Flächennutzungspläne (XPlanGML muss mindestens in der XPlanung Version 5.2 erzeugt werden) vorweisen können.
6. Mit einem städtebaulichen Vertrag wird die Gemeinde die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie des Umweltberichts, die Erschließung sowie die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB durch den Vertragspartner auf dessen Kosten sichern.

|  |   |
|--|---|
| <u>Abstimmungsergebnis:</u>  | namentliche Abstimmung                  |
| gesetzliche Anzahl der GV:   | 9                                       |
| anwesend:  | 7                                       |
| Ja-Stimmen:  | 4 Bgm. Lange, GV Hauge, Junge, Quasdorf |
| Nein-Stimmen:  | 1 GV Wolter                             |
| Enthaltungen:  | 1 GV Mergner                            |
| auf Grund des § 24 der KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt: | 1 GV Kleingarn                          |

---

### Zu 13. Anfragen und Mitteilungen

GV Herr Kleingarn nimmt wieder an der Sitzung teil.

Es ergehen keine weiteren Anfragen und Mitteilungen.

Der öffentliche Teil der Sitzung endet um 19:55 Uhr

### D) Nichtöffentlicher Teil

- siehe Anlage -

Ausgefertigt am: 26.03.2026

Lange  
Bürgermeister

Nowak  
Protokollant

### Hinweis

Diese Niederschrift wurde unter Verwendung von KI-Systemen erstellt.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna vom 10.03.2026